

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gregor Hoffmann (CDU)

vom 13. November 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2006) und **Antwort**

Ungebrochene Flut von Widersprüchen und Klagen bei Hartz IV in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat überwiegend nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Gemäß § 6 Abs. 1 SGB II beschränkt sich bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungsträgerschaft der Kommunalen Träger auf die Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und sozialintegrative Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II. Für alle anderen Leistungen (insb. Regelleistung ALG II und Sozialgeld, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, sämtliche Arbeitsförderinstrumente) ist die Bundesagentur für Arbeit der Leistungsträger und wird die Fach- und Rechtsaufsicht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeübt. Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen, und hat daher die JobCenter und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten.

Danach ist Folgendes festzuhalten:

1. Kann man von einer anhaltenden hohen Widerspruchsrate bei den Bescheiderteilungen in den JobCentern sprechen? Wenn ja, warum?

Zu 1.: Soweit von den JobCentern Angaben dazu gemacht worden sind, ist die Zahl der Widersprüche gegenüber dem Vorjahr zwischen 12 und 15 v. H. gestiegen. Auch die Widerspruchsrate (Anzahl der Widersprüche im Verhältnis zur Anzahl der Bescheide) ist gestiegen und wird im Durchschnitt aller JobCenter auf 5 v. H. geschätzt. Nähere Aussagen können dazu nicht gemacht werden, da die Anzahl der Bescheide nicht erfasst wird. Die Quote der stattgegebenen Widersprüche liegt geschätzt bei rd. 40 v. H. im Durchschnitt aller JobCenter. Die Gründe für die relativ hohe Widerspruchsrate sind unterschiedlicher Art: komplexe Rechtsmaterie, Softwaremängel, intransparente Bescheide, häufige Gesetzesänderungen, Fehlerhäufigkeit wegen zu weniger oder nicht ausreichend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Genannt werden aber auch: Geringe Akzeptanz der

Hartz IV-Gesetzgebung in der Öffentlichkeit, mangelndes Vertrauen in die Bescheiderteilung.

2. Welche Gründe führen hauptsächlich zu Widersprüchen, und wie können diese minimiert werden?

Zu 2.: Zu den Gründen vgl. die Antwort zu 1.

Ansatzpunkte für die Minimierung der Anzahl der Widersprüche könnten sein: Verbesserung der Software, Erhöhung der Transparenz der Bescheide, weitere Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Beseitigung von Softwaremängeln und damit auch die Erhöhung der Verständlichkeit der zu großen Teilen automatisch erzeugten Bescheide fällt in die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit, da die Software A2LL von der Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird. Auch auf eine Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JobCenter und eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann der Senat nur begrenzt hinwirken, da - wie oben dargestellt - der überwiegende Teil der im Rahmen der Grundsicherung erbrachten Leistungen sich in der Leistungsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit befindet, die Gewährleistungsverantwortung hierfür beim Bund liegt und der Bund bestimmt, in welchem Umfang er Mittel zur Erbringung dieser Leistungen bereitstellt.

3. Wie viele Widersprüche (prozentual) werden pro Bescheiderteilung eingelegt?

Zu 3.: Über die Gesamtzahl der insgesamt ergangenen Bescheide wird keine Statistik geführt. Nach Schätzungen liegt die Widerspruchsrate bei etwa 5 v. H.

4. Führen alle JobCenter Widerspruchsstatistiken? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Alle JobCenter führen Widerspruchsstatistiken.

5. Wie wird die Rechtssicherheit der Mitarbeiter in den JobCentern in Fragen der Bescheidbearbeitung erhöht?

Zu 5.: Die Rechtssicherheit wird ständig durch Prozessbeobachtung, durch Schulungen, Dienstbesprechungen und Informationsvermittlung durch die fachlichen Vorgesetzten verbessert.

6. Wie stellt sich die Software-Problematik in den JobCentern dar, und konnte hier eine Verbesserung erreicht werden?

Zu 6.: Die verwendete Software ist nach wie vor stör anfällig, leidet unter Performance-Problemen und liefert nicht hinreichend übersichtliche und transparente Bescheide. Ein Teil der Aufgaben kann nur über Hilfs- und Umgehungslösungen ausgeführt werden. Eine Verbesserung konnte nach Einschätzung der Mehrheit der JobCenter bisher kaum erreicht werden.

7. Wie viele Klagen werden in der Folge unbefriedigender Widerspruchsbearbeitung eingelegt?

JobCenter	Bearbeitungsdauer
Charlottenburg - Wilmersdorf	5,4 Monate
Lichtenberg	9,6 Monate
Marzahn - Hellersdorf	8 - 12 Wochen
Neukölln	68 v. H. der Widersprüche sind nach 3 Monaten noch nicht bearbeitet
Steglitz - Zehlendorf	23,6 Tage
Spandau	Zwischen 1 Woche und 10 Monaten
Tempelhof - Schöneberg	4,3 Monate
Treptow - Köpenick	Zwischen 5 und 6 Monaten

Ein Durchschnitt für die Bearbeitungszeit über alle JobCenter kann nach diesen Angaben nicht ermittelt werden.

9. Wie viele Klagen und für welchen Zeitraum liegen beim Sozialgericht Berlin hinsichtlich der Leistungsgewährung SGB II und SGB XII vor?

Zu 9.: Im gesamten Kalenderjahr 2005 gingen beim Sozialgericht Berlin im Bereich SGB XII 1.297 Klagen und 693 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, zusammen 1.990 Verfahren, ein. Im Bereich SGB II waren es im Kalenderjahr 2005 3.001 Klagen und 1.835 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, zusammen 4.836 Verfahren. In den Monaten Januar bis Oktober 2006 gingen im Bereich SGB XII 907 Klagen und 385 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, zusammen 1.292 Verfahren, ein und im Bereich SGB II 4.882 Klageverfahren und 3.046 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, zusammen 7.928 Verfahren.

Zu 7.: Bei einer Nichtakzeptanz der Widerspruchsentcheidung wird als Rechtsmittel die Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Soweit die Frage auf das Verhältnis der Klagen insgesamt zu den abgelehnten/teilabgelehnten Entscheidungen abstellt, liegt die Klagequote zwischen 8,6 v. H. und 16,5 v. H. Untätigkeitsklage wird eingelegt bei den über drei Monaten alten Widersprüchen, hier wird von den JobCentern überwiegend eine Klagequote von 1 v. H. angegeben. Zu berücksichtigen ist bei diesen Angaben, dass nur ein Teil der JobCenter auf diese Frage geantwortet hat.

8. Welche Bearbeitungsdauer wird für Widersprüche im Rahmen des Leistungsbezuges nach dem SGB II zugrunde gelegt, und welche reale Bearbeitungsdauer ergibt sich (bitte als Gesamtzahl und nach JobCentern aufgeschlüsselt)?

Zu 8.: Die Rechtsbehelfsstelle der JobCenter hat darauf hinzuwirken, dass über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten entschieden wird. Nach Ablauf der Frist ist eine Untätigkeitsklage zulässig (§ 88 Abs. 3 SGG). Angaben über die Bearbeitungsdauer haben folgende JobCenter gemacht:

10. Wie lange währt die durchschnittliche Verfahrensdauer, und was wird getan, um diese kontinuierlich zu verkürzen?

Zu 10.: Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag bei den Klagen im Kalenderjahr 2005 im Bereich SGB XII und im Bereich SGB II bei je drei Monaten und in den ersten zehn Monaten des Kalenderjahres 2006 im Bereich SGB XII schon bei sieben Monaten und im Bereich SGB II bei fünf Monaten. Das Sozialgericht hat seit dem 1. Januar 2005 die Anzahl der Richterinnen und Richter, die in den Rechtsgebieten SGB XII und SGB II arbeiten, kontinuierlich erhöht. Zunächst waren 5 Richterstellen für die gemeinsamen Bereiche SGB XII und SGB II eingesetzt. Derzeit sind bereits 4 Richterstellen für den Bereich XII und weitere 16 Richterstellen für den Bereich SGB II eingesetzt. Für das kommende Jahr ist eine weitere personelle Verstärkung des Sozialgerichts um insgesamt 7 Richterinnen und Richter beabsichtigt, die vor allem im Rechtsgebiet SGB II eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus wurde am 12.7.2006 vom Sozialgericht gemeinsam mit dem Leiter der Rechtsantragsstelle des JobCenters Charlottenburg ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch

organisiert, an welchem die Richterinnen und Richter, die für Verfahren auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind, sowie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer JobCenter teilnehmen und in dessen Rahmen die Problemfelder erörtert wurden. Ein solcher Erfahrungsaustausch soll fortgeführt werden.

11. Wie kann es beispielsweise in Berlin dazu kommen, dass ein Schüler mit Leistungsbezug nach SGB II nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, weil die Prüfungsgebühr nicht bezahlt ist, obwohl ein derartiges Verfahren nicht viel Zeit in Anspruch nehmen dürfte?

Zu 11.: Ein solcher Fall ist weder den JobCentern noch dem Senat bekannt. Es gibt keine Schule in Berlin, bei der die Zulassung oder Teilnahme am Abitur abhängig ist von der Zahlung von Gebühren.

Berlin, den 07. Dezember 2006

In Vertretung

Kerstin B a u e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dezemb. 2006)